

BAUVERFAHRENSORDNUNG DER DIÖZESE FELDKIRCH

Präambel

Die Bauverfahrensordnung regelt das Vorgehen bei kirchlichen Bauvorhaben im Zuständigkeitsbereich der Diözese Feldkirch. Sie dient dem Schutz der berechtigten handelnden Personen sowie der kirchlichen juristischen Personen in der Diözese Feldkirch vor wirtschaftlichen Gefahren, die mit Baumaßnahmen in Zusammenhang stehen, wie auch dem Schutz von Objekten, denen kulturelle, geschichtliche, religiöse oder in anderer Weise wichtige Bedeutung zukommt sowie der Sicherung der Qualität, Funktionalität und Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben einschließlich deren Erhaltung.

Beim Bauverfahren, also bei der Durchführung einer kirchlichen Baumaßnahme, sind sämtliche pastoralen, baulichen, ökonomischen und ökologisch-gesellschaftlichen Aspekte bestmöglich aufeinander abzustimmen. Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Pfarren bzw. anderen kirchlichen Rechtsträgern und den diözesanen Fachstellen und Gremien ist Teil des kirchlichen Selbstverständnisses.

Geltungsbereich

Diese Bauordnung gilt für alle kirchlichen Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Diözese Feldkirch, unabhängig von einer Subventionierung durch die Diözese.

Kirchliche Baumaßnahmen sind sämtliche baulichen Aktivitäten wie beispielsweise

- Neu-, Zu- und/oder Umbaumaßnahmen
- Abbrucharbeiten
- Neu- und Umgestaltungen
- Nutzungsänderungen
- Renovierungen und/oder Sanierungen
- Optische Veränderungen bei Gebäuden
- Restaurierungen
- energietechnische Baumaßnahmen
- Mobilfunkanlagen und Sirenen
- Kirchenglocken, Läutewerk und Turmuhr (siehe Abschnitt B)
- Orgeln (siehe Abschnitt C)

inklusive der dafür erforderlichen Planungs- und/oder Bauvorbereitungsarbeiten.

Diese Bauverfahrensordnung bezweckt darüber hinaus den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern, unabhängig davon, ob sie sich im Eigentum kirchlicher Rechtsträger befinden oder es sich um von diesen in zivile Rechtsträger ausgelagerte Objekte handelt. So bezieht sich der Geltungsbereich insbesondere auf folgende Bauwerke:

- alle Gebäude (Sakralgebäude, Pfarrhöfe, Pfarrheime, etc.)
- Friedhöfe sowie deren Nebenanlagen (Gärten, Mauern, etc.)
- festen Einrichtungen (z.B. Altäre, Kunstwerke und Kunstinventar, technische Ausstattungen, etc.)
- religiöse Klein- und Flurdenkmale (Bildstöcke, Weg- und Sühnekreuze)

die im kirchlichen Eigentum (vor allem Pfarre, Pfründe, Diözese) stehen.

Rechtsgrundlagen

Für die die kirchlichen Genehmigungsverfahren gelangen die Abschnitte A-D zur Anwendung.

Darüber hinaus sind v.a. folgende Bestimmungen zu beachten:

- Kirchliche Bestimmungen und liturgische Vorschriften (Statuten der Kommission für die liturgischen Orte im sakralen Raum)
- Denkmalschutzgesetz
- alle baurechtlichen Bestimmungen, v.a. das Vorarlberger Baugesetz und das Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes

Geltungsdauer

Diese Bauverfahrensordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Bauordnung der Diözese Feldkirch“ vom 23.6.2008 samt den integrierten Richtlinien C und D für alle Orgelvorhaben bzw. Glocken, Läutewerk und Turmuhren außer Kraft.

Feldkirch, am 1.10.2024

Dr. Gerhard Walser
Ordinariatskanzler

Dr. Benno Elbs
Diözesanbischof

A. Genehmigungsverfahren für kirchliche Baumaßnahmen

Jede im Geltungsbereich dieser Bauordnung liegende Baumaßnahme unterliegt im Vorfeld folgendem kirchlichen Genehmigungsverfahren:

1. Absichtserklärung des Pfarrkirchenrats (PKR)

Zuständig für die Baumaßnahmen in der Pfarre ist der Pfarrkirchenrat (PKR) im Sinne der jeweils geltenden Pfarrkirchenratsordnung.

Zu Beginn der geplanten Baumaßnahme dokumentiert die Absichtserklärung in den pfarrlichen Gremien den Bedarf und Wunsch, eine Baumaßnahme zu starten.

Die Absichtserklärung wird dem Bauamt der Diözese mit einer kurzen Beschreibung der beabsichtigten Baumaßnahme gemeldet.

2. Stellungnahme des diözesanen Bauamts

Das Bauamt entscheidet in Absprache mit dem Pfarrkirchenrat mittels schriftlicher Stellungnahme über die einzelnen Schritte und Phasen des Bauverfahrens.

Dabei werden vor allem folgend Punkte beraten und entschieden:

- Umfang und Form der Planung.
- Ausschreibung eines Wettbewerbs oder eines Präqualifikationsverfahrens (vor allem bei größeren Bauvorhaben sowie Altarraumgestaltungen)
- Durchführung eines verkürzten Bauverfahrens

3. Bauvorbereitungs- und/oder Planungsphase

Auf der Basis der vorliegenden schriftlichen Stellungnahme des Bauamts fasst der PKR den Beschluss, die Bauvorbereitungs- und/oder Planungsphase einzuleiten. Ohne vorliegende schriftliche Stellungnahme des Bauamts ist eine Bauvorbereitungs- und/oder Planungsphase inkl. damit verbundener Beauftragungen Dritter rechtsunwirksam.

Schwerpunkt der Bauvorbereitungs- und/oder Planungsphase liegt in der (bau)technischen Grundlagenermittlung, der Bedarfsplanung (Pastoralcheck), einem Maßnahmenkonzept sowie – im Bedarfsfall – einer konkreten Architekturplanung.

Ziel ist es, eine Entscheidungsgrundlage dafür zu schaffen, ob und in welcher Form und mit welchen Nutzungen Baumaßnahmen realisiert werden können.

In dieser Phase sind bei Bedarf neben externen Fachleuten (z.B. Befundung, Planung) und staatlichen Behörden (z.B. Bundesdenkmalamt, Bezirkshauptmannschaft, Bauverwaltung Gemeinde etc.) auch die weiteren diözesanen Gremien und Fachstellen (z.B. Glockenreferat, Orgelkommission, Kommission für die liturgischen Orte im sakralen Raum - „Altarkommission“) einzubinden.

Die Einbindung hat in Abstimmung mit dem diözesanen Bauamts zu erfolgen.

4. Verkürztes Bauverfahren

Auf der Basis der Absichtserklärung des PKR und der Stellungnahme des diözesanen Bauamts kann unmittelbar nach der Stellungnahme der Antrag um diözesane Baugenehmigung eingebracht werden.

Dies gilt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

- Baukosten unter 50.000 Euro
- Dringlichkeit nachweisbar
- Anzahl der Gewerke ist überschaubar
- Zustimmung des Denkmalamts liegt vor.

5. Antrag um diözesane Baugenehmigung

Vor Einreichung bei einer staatlichen Baubehörde ist die diözesane Baugenehmigung bei der Finanzkammer schriftlich einzuholen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. PKR-Beschluss mit Beschreibung der geplanten Baumaßnahme
- b. Architekturplan, wenn als Ergänzung zur Beschreibung (a) nützlich
- c. Aktuelle Kostenschätzung
- d. Finanzierungsplan

Mit Vorliegen dieser Unterlagen kann vom Vorstand der Finanzkammer der Diözese die kirchliche Baugenehmigung beschlossen und schriftlich erteilt werden. Dies entspricht einer Genehmigung im Sinne der geltenden PKR-Ordnung.

Damit kann mit der Umsetzung der Baumaßnahme gestartet werden. Die Vergabe von Bauaufträgen sowie bei Bedarf die Einreichung von Plänen bei den entsprechenden Behörden kann vorgenommen werden.

Bauaufträge ohne diözesane Baugenehmigung sind nichtig.

6. Auftragsvergabe

Grundsätzlich ist vor Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung durchzuführen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen mit einem Volumen von über EURO 10.000 und/oder bei Maßnahmen an Gegenständen, denen geschichtliche, religiöse, kulturelle oder künstlerische Bedeutung zu kommt, bei einer Altarraumgestaltung oder bei denkmalgeschützten Gebäuden.

In begründeten Fällen kann das Bauamt von der Verpflichtung einer Ausschreibung eine schriftliche Ausnahme erteilen (zum Beispiel Notsanierung).

Bei der Vergabe der Aufträge sind die Bestimmungen der Pfarrkirchenratsordnung über die Zeichnungsrechte einzuhalten.

7. Umsetzungsphase

Die Umsetzungsphase soll, dem Umfang der Baumaßnahme angemessen, mit einem gemeinsamen Starttermin (Kickoff) begonnen werden.

8. Änderungen in der Planung und Änderungen in der Kostenschätzung

Sollten vor Baubeginn oder im Verlauf des Baugeschehens Änderungen in der Planung und/oder Änderungen in der Kostenberechnung nötig werden oder nützlich erscheinen, die eine Umplanung und/oder auch eine das Finanzierungskonzept tangierende Kostenerhöhung von mehr als 10 % mit sich bringen, sind diese Änderungen der Finanzkammer schriftlich vorzulegen.

9. Projektabschluss

Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine schriftliche Meldung vom Pfarrkirchenrat mit einer beigelegten Kostenaufstellung an das Bauamt zu übermitteln.

Die Auszahlung einer diözesanen Subvention erfolgt nach Prüfung der Endabrechnung.

10. Verkürztes Genehmigungsverfahren für Notsanierungen

Besteht aufgrund von Schäden an einem Bauwerk unmittelbar Gefahr im Verzug oder ist aufgrund von notwendigen baulichen Maßnahmen die Betriebsfähigkeit für einen Teilbereich oder das gesamte Bauwerk kurz- bis mittelfristig nicht mehr gegeben, so obliegt es nach Einschätzung des Diözesanen Bauamts, ein verkürztes Verfahren durchzuführen. Das positive Votum der dafür

verantwortlichen Organe bzw. Gremien des Bauherrn sowie der diözesanen Fachstellen ist aber auch in diesen Fällen sicherzustellen.

B. Genehmigungsverfahren für Glocken, Läutewerk und Turmuuhren

Bei allen Vorhaben an Glocken, Läutewerk und Turmuuhren ist nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten, unabhängig davon, wie das Orgelvorhaben finanziert wird bzw. unabhängig einer Subvention seitens der Diözese Feldkirch.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Der Pfarrkirchenrat hat den Ankauf oder das Erneuerungs- oder Restaurierungsvorhaben zu beschließen und die in der jeweils gelgenden Pfarrkirchenratsordnung enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.

2. Anmeldung beim Bauamt

Der Beschluss des PKR ist vor der Beauftragung des Gewerkes bzw. vor dem Ankauf beim Bauamt schriftlich anzumelden. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben.

3. Stellungnahme des Glockenreferenten

Nach Anmeldung des Glockenvorhabens beim Bauamt erfolgt eine schriftliche Stellungnahme durch den Glockenreferenten, welche für den Antragsteller bindend ist. Auf Basis dieser Stellungnahme können in der Folge gegebenenfalls die entsprechenden Kostenvorschläge eingeholt werden. Aufgrund der Projekt freigabe durch den Glockenreferenten kann eine Auftragserteilung erfolgen, sofern nicht die Baufreigabe bei der Finanzkammer einzuholen ist (siehe Pkt. 4).

4. Antrag um Baufreigabe

Bei einem Vorhaben mit einer Größe ab Euro 6.000,- ist nach einer positiven schriftlichen Stellungnahme durch den Glockenreferenten zusätzlich schriftlich die Baufreigabe bei der Finanzkammer einzuholen.

5. Ankauf bzw. die Auftragserteilung

Der Ankauf bzw. die Auftragserteilung an den vom Glockenreferenten und gegebenenfalls auch von der Finanzkammer genehmigten Werkunternehmer erfolgt durch den Pfarrkirchenrat. Bei der Durchführung des Vorhabens ist der Glockenreferent der Diözese Feldkirch einzubinden.

6. Projektabschluss

Nach Beendigung der Arbeiten ist eine schriftliche Meldung dem zuständigen Glockenreferenten zu übermitteln. Bei Lieferung bzw.

nach Durchführung des Werkes hat der Glockenreferent im Namen des Auftraggebers das Vorhaben abzunehmen.

7. Zivile Verwendung

Sofern Glocken durch neue ersetzt werden und die bisherigen Glocken keine kirchliche Verwendung mehr finden, ist an den zuständigen Ordinarius ein Ersuchen um eine Profanierung zu richten.

C. Genehmigungsverfahren für Orgeln

Bei einer Neuanschaffung (Kauf, Neubau) einer Orgel oder einem Abbruch, Umbau, Restaurierung, Sanierung, Reparatur oder Transferierung einer bestehenden Orgel ist nachfolgende Vorgangsweise einzuhalten, unabhängig davon, wie das Orgelvorhaben finanziert wird bzw. unabhängig einer Subvention seitens der Diözese Feldkirch.

1. Beschluss des Pfarrkirchenrates (PKR)

Vor einem Orgelvorhaben soll im Pfarrkirchenrat vorab darüber beraten und entschieden werden, ob und wie sich dieses in den Rahmen der finanziellen Anforderungen der Pfarre einordnen lässt. Ein Orgelvorhaben soll ebenso von den liturgischen Erfordernissen her überprüft werden.

2. Anmeldung bei der Orgelkommission

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Orgelkommission alle Orgelvorhaben rechtzeitig, d.h. vor Beginn der geplanten Arbeiten bzw. vor der Planung eines Ankaufes udgl. beim zuständigen Orgelreferenten mitzuteilen und die vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Die Orgelkommission ist bei Orgelvorhaben zu konsultieren, deshalb hat der Auftraggeber auch dafür zu sorgen, dass das Tätigwerden der Orgelkommission nicht verhindert oder eingeschränkt wird.

Der Auftraggeber hat der Orgelkommission eine verantwortliche Person als Ansprechpartner aus dem Kreis des Pfarrkirchenrates zu nennen, der für den Auftraggeber gegenüber der Orgelkommission vertretungsbefugt ist.

Die Aufgaben und Befugnisse der Orgelkommission ergeben sich aus den Richtlinien für die Orgelkommission der Diözese Feldkirch in der jeweils geltenden Fassung.

3. Stellungnahme der Orgelkommission

Nach Anmeldung des Orgelvorhabens erfolgt eine schriftliche Stellungnahme der Orgelkommission sowie – sofern die äußere Form der Orgel verändert werden soll oder ein Orgelneubau geplant ist bzw. eine Restaurierung des Orgelprojekts geplant ist – zusätzlich die schriftliche Stellungnahme des Bauamts der Diözese Feldkirch. In jedem Fall ist bezüglich der architektonischen Bedingungen in den Gegebenheiten des jeweiligen Kirchenraumes vom Auftraggeber die schriftliche Zustimmung des Diözesanbaumeisters einzuholen.

4. Antrag um Baufreigabe

Vor Einreichung bei einer staatlichen Baubehörde und/oder Erteilung einschlägiger Aufträge ist die Freigabe bei der Finanzkammer schriftlich einzuholen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. PKR-Beschluss
- b. Schriftliche Stellungnahme der Orgelkommission und bei Erfordernis des Diözesanen Bauamts
- c. Aktuelles Angebot
- d. Finanzierungskonzept

Aufträge, die ohne schriftliche Baufreigabe erteilt wurden, sind rechtsunwirksam.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Auftragnehmer wird allein durch den beauftragten kirchlichen Rechtsträger (Pfarre, Pfarrkirche udgl.) als Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko geschlossen.

Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung der Diözese Feldkirch (sog. Ordinariatsklausel). Vor Unterzeichnung ist die Zustimmung der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch einzuholen. Im Übrigen wird auf die jeweils geltende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch verwiesen.

6. Projektabschluss

Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist allein die Orgelkommission für die Kollaudierung zuständig, weshalb vor der Abnahme die Orgelkommission sowie weiters das Bauamt der Diözese Feldkirch schriftlich zu verständigen ist.

D. Antrag um Subvention

Die Vergabe von Subventionen erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Diözese unter Bedachtnahme auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der anstehenden Baumaßnahme und auf die jeweilige finanzielle Situation der Pfarre (des Bauverbers).

Voraussetzungen für die Vergabe einer Subvention sind:

1. Ein schriftliches Subventionsansuchen an die Finanzkammer, welches gemeinsam mit dem Ansuchen um diözesane Baugenehmigung eingebbracht wird.
2. Die gleichzeitige Subventionierung mehrerer größerer Baumaßnahmen in einer Pfarre ist nicht möglich.
3. Ansuchen für Baumaßnahmen mit Baukosten über 50.000 Euro sind spätestens zum 31. Oktober im Vorjahr jenes Jahres einzureichen, in welchem die Umsetzung der Baumaßnahme geplant ist.
4. Subventionsansuchen für Baumaßnahmen, deren Abwicklung nicht entsprechend dieser Bauordnung erfolgt oder erfolgt ist, können finanziell nicht unterstützt werden.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt in der Regel nach Abschluss des Bauvorhabens und nach Prüfung der Endabrechnung. Bei größeren Bauvorhaben können Teilzahlungen vereinbart werden.

Prozesse im Kirchlichen Bauen

Die [Diözesane Bauverfahrensordnung](#) bildet den kirchenrechtlichen Rahmen von Baumaßnahmen. Im Kapitel „Prozesse im Kirchlichen Bauen“ wollen wir die in der Bauverfahrensordnung vorkommenden Begriffe erläutern und Leitfaden sowie Hilfsmittel bei Baumaßnahmen vorstellen. Konkret geht es um Fragen wie:

- Welche [Arten von Baumaßnahmen](#) gibt es?
- Was fällt alles darunter ([Bauwerke](#))?
- Wie läuft so ein Bauprozess im Kirchlichen Bauen ab ([Ablaufschema](#))?
- Wer ist alles mit dabei / einzubinden ([Beteiligte und Zuständigkeiten](#))?

Bei der Durchführung einer kirchlichen Baumaßnahme handelt es sich um einen Prozess, in dem sämtliche Aspekte bestmöglich aufeinander abgestimmt werden sollen. Dies sind in erster Linie

- pastorale - d.h. Verkündigung, Liturgie, Caritas, Gemeinschaft, Gemeindeentwicklung, etc.
- bauliche – d.h. Architektur, Denkmalpflege, Baukultur, Bau- und Gebäudetechnik, Kunst, etc.
- ökonomische und ökologisch-gesellschaftliche – d.h. Schöpfungsverantwortung, Finanzierung, etc.

Der Pfarrkirchenrat einer Pfarre ist für Baumaßnamen an der Kirche, an pfarrlich genutzten Gebäuden wie bspw. am Pfarrhof, Pfarrsaal u.ä. verantwortlich. Ebenso ist er zuständig für Filialkirchen, einen vorhandenen Kindergarten und bauliche Maßnahmen auf Friedhöfen.

Vor der Entscheidungsfindung ist im Pfarrkirchenrat der Bedarf, eine mögliche zukünftige Nutzung der Räume und die Finanzierbarkeit zu prüfen. Bei einer gemischten Nutzung (Pfarre und Vermietung) ist schon bei den Erstüberlegungen das Diözesane Bauamt der Diözese einzubeziehen.

Sehr große Projekte, wie z. B. Neubauten oder Gesamtsanierungen von Kirchen, sollen in enger Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat entwickelt werden, wobei sich die Einrichtung von Bauausschüssen / Projektgruppen u.dgl. für solche Projekte sehr bewährt hat.

Die Durchführung von Baumaßnamen ist in den folgenden Blättern, v.a. aber im [Ablaufschema \(C020100\)](#) ausführlich beschrieben.

Zu beachten:

- Da die Prozesse beim kirchlichen Bauen oft vielfältig und mit zahlreichen Beteiligten versehen sind, soll das Ablaufschema zur Übersicht und Handhabung dienen. Dieses ist bei den einzelnen Punkten verlinkt, sprich die Erläuterungen zu den einzelnen Phasen können digital per Mausklick hochgerufen werden.

Hinweis:

- Die im Textfeld blau markierten Schriftzüge sind Verlinkungen zu anderen, mit diesem Text inhaltlich verbundenen Seiten. Über einen Doppelklick kommen Sie zum jeweiligen Thema.

Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt](#)

Ablaufschema

Die Bauverfahrensordnung der Diözese, die im vorangegangenen Kapitel in Textform aufliegt, bildet den Rahmen für prozessuale Ablaufstrukturen von Baumaßnahmen im kirchlichen Bauen. Um dies zu veranschaulichen, wurde ein Ablaufschema erarbeitet, das die wesentlichen Punkte grafisch veranschaulichen soll.

Da wir neben größeren Baumaßnahmen wie bspw. komplexe Renovierungen und/oder Umbauten auch kleinere Baumaßnahmen wie bspw. Sockelputzsanierungen usgl. haben, finden Sie auf den folgenden Seiten 2 Ablaufschemen: einmal für längere und einmal für kürze Baumaßnahmen. Damit soll ein strukturierter Bauprozess ermöglicht werden. Gleichzeitig soll dieser nicht starr sein, um kürzere Verfahren zu ermöglichen.

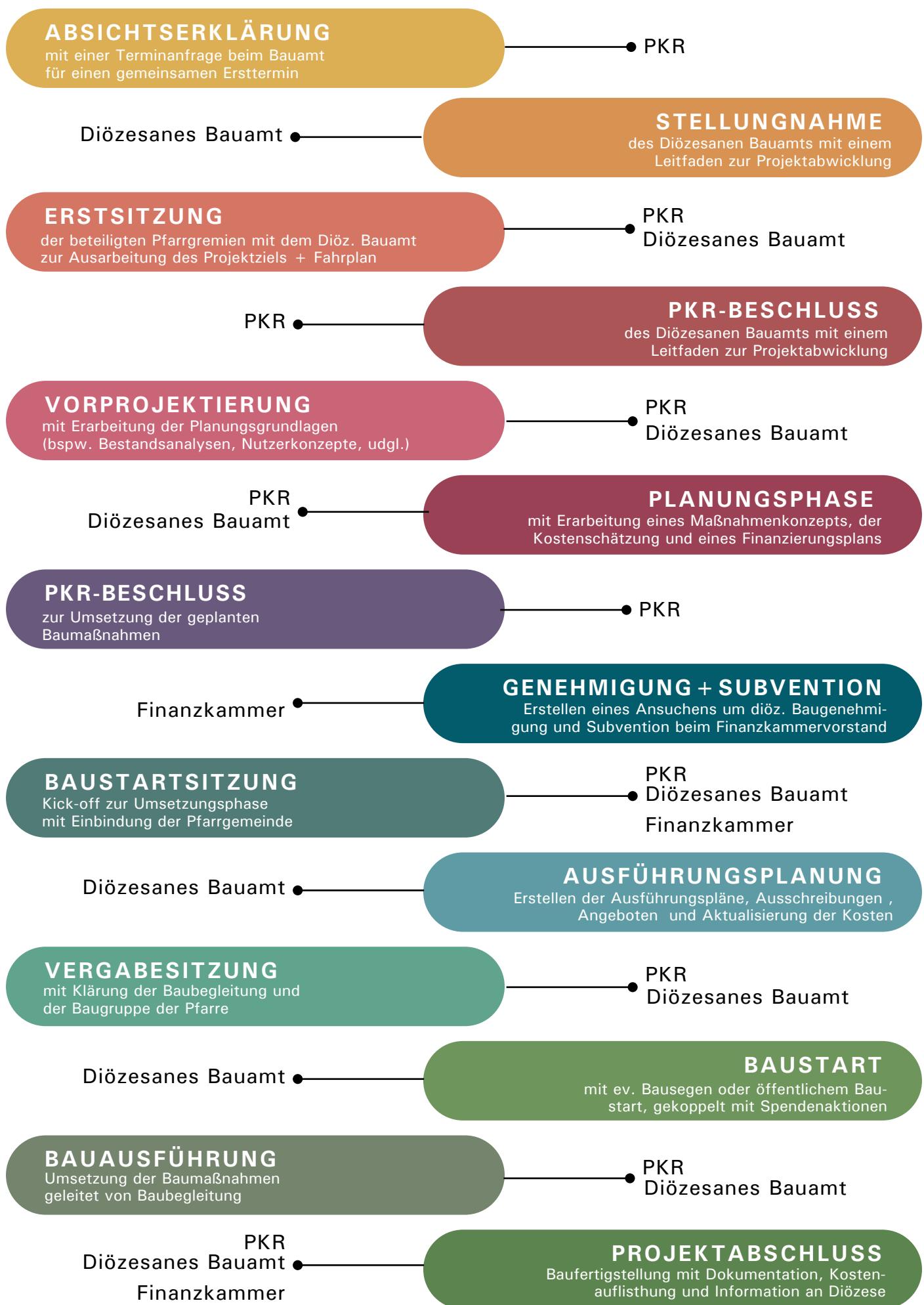
Zu beachten:

- Die zwei Ablaufschemen sind so konzipiert, dass mittels Mausklick auf die Zahlen ein Erläuterungstext erscheint. Bei erneutem Anklicken kommt entweder der fortlaufende Text oder das Hauptbild wieder. Diese Interaktivität funktioniert leider nicht auf einem Internetbrowser sondern nur, wenn die Datei heruntergeladen wird.
- Das Ablaufschema ist dann jeweils auch Teil der Stellungnahme des Diözesanen Bauamts.

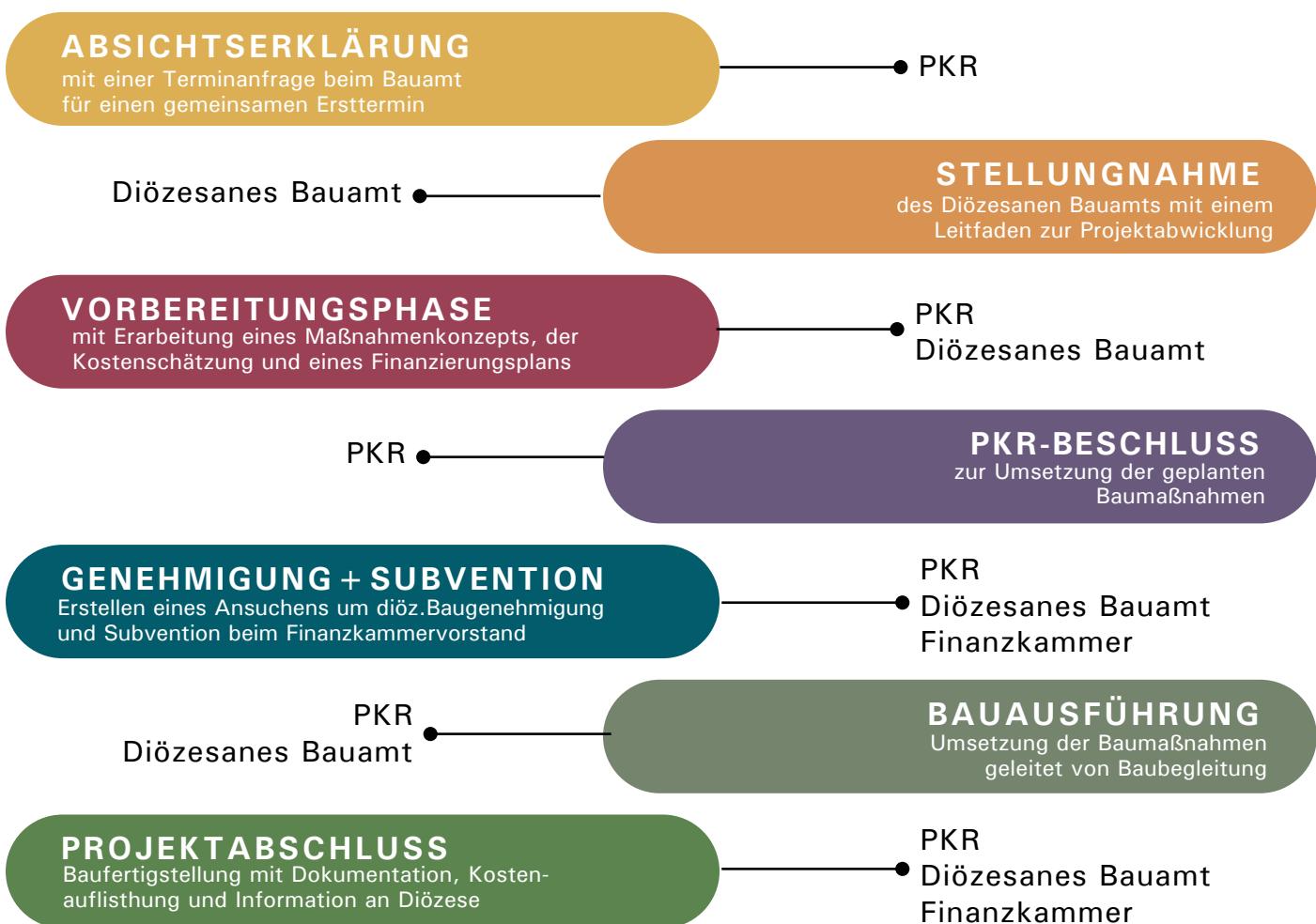
Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt](#)

AUSFÜHLICHES ABLAUFSCHEMA BEI KIRCHL. BAUMASSNAHMEN



KURZES ABLAUFSCHEMA BEI KIRCHLICHEN BAUMASSNAHMEN



Bauwerke (Begriffe und Erläuterungen)

Beim Kirchlichen Bauen gibt es unterschiedliche Bauwerke, die der [Bauverfahrensordnung der Diözese Feldkirch](#) unterliegen. Aus diesem Grund wird hier eine kurze Auflistung mit

Gebäude:

- Sakralbauten wie Kirchen und Kapellen
- Profane Gebäude wie Pfarrhöfe, Pfarrheime, Kaplan- und Mesnerhäuser usgl.

Nebenanlagen:

- Friedhöfe
- Gärten
- Mauern (bspw. Friedhöfe)

Einrichtungen:

- Kunstinventar wie Altäre, Kanzeln
- Kunstwerke wie Figuren, Statuen, etc.
- Technische Ausstattungen wie Heizungsanlagen, Elektroverteiler, usgl.

Klein- und Flurdenkmäler:

- Bildstöcke
- Weg- und Sühnekreuze

Zu beachten:

- Gut 95% dieser genannten Bauwerke unterliegen dem Denkmalschutz. Deshalb ist mit entsprechender Umsicht vorzugehen. Jede Baumaßnahme, Instandsetzung, Restaurierung, Veränderung, in welcher Form auch immer, oder beabsichtigte Veräußerung bedarf neben der Genehmigung des Finanzkammervorstands auch eine schriftliche Genehmigung des Bundesdenkmalamts. Um sicherzugehen, ob ein Bauwerk im Denkmalschutz steht, ist beim Bundesdenkmalamt nachzufragen.

Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt](#)

Baumaßnahmen (Definition und Erläuterung)

Ergänzend bzw. erläuternd zu den in der [Diözesanen Bauverfahrensordnung](#) erwähnten Begriffen werden hier die Begriffe der einzelnen, möglichen Baumaßnahmen angeführt.

Neubau (NB): Ein Neubau ist die Errichtung eines neuen Bauwerks.

Umbau (UB): Ein Umbau bezeichnet die bauliche Veränderung eines bestehenden Bauwerks möglichst innerhalb der bestehenden Bauwerkskubatur (mit Ausnahme bspw. der Errichtung neuer Dachgaupen odgl.).

Zubau (ZB): Ein Zubau ist die bauliche Ergänzung an ein bestehendes Bauwerk außerhalb der best. Kubatur.

Abbruch (AB): Der Abbruch bezeichnet den Abriss eines Bauwerks oder Teile eines Bauwerks inkl. deren Entsorgung.

Renovierung (REN): Renovierungen sind Baumaßnahmen zur Entfernung von Schäden und Mängeln mit dem Ziel der Wiederherstellung der historischen Substanz. Meist erfolgt dies mit historischen Materialien oder an den historischen Bestand angepasste Materialien, möglichst sanft und ohne größere Eingriffe in die (Bau-) Substanz. „In der Denkmalpflege [bedeutet Renovierung] die Erneuerung des Erscheinungsbildes durch Ersatz von Teilen seiner überkommenen Substanz oder Aufbringen einer neuen Schicht“¹

Sanierung (SAN): Sanierungen sind Eingriffe in die historische Substanz, durch die mittels zusätzlicher bautechnischer Maßnahmen (wie bspw. Dämmung, Lehmschlagabdichtung, Fundamentverstärkung, etc.) der Erhalt und die Nutzung des Bauwerks gesichert werden soll. Durch die starken Eingriffe und Veränderungen der historischen Substanz mit u.a. modernen Baumaterialien übersteigt die Sanierung die Maßnahmen einer Renovierung. Eine Sanierung kann auf ein gesamtes Bauwerk oder Bauwerksteile bezogen sein, so dass auch Kombinationen von Renovierungen und Sanierungen möglich sind (bspw. Innenrenovierung mit thermischer Sanierung der Fenster).

Restaurierung (RES): Restaurierungen sind hauptsächlich bei Kunstgegenständen und Inventar in unserem Fall anzutreffen. „Es sind alle Maßnahmen, die der Erhaltung und Erneuerung [einer] teilweise verfallener Denkmalsubstanz dienen....Einer Restaurierung geht immer die Konservierung, d.h. die rein materielle Sicherung des überkommenen Bestandes voraus.“²

¹ Siehe KRAUSE, Karl-Jürgen: Lexikon Denkmalschutz+Denkmalpflege, S 281.

² Siehe KRAUSE, Karl-Jürgen: Lexikon Denkmalschutz+Denkmalpflege, S283.

Umgestaltung (UG): Eine Umgestaltung ist eine Veränderung einer bestehenden Gestaltung mit u.a. auch neuen Einzelementen, bspw. die Stufenveränderung im Altarraum mit neuen liturgischen Elementen.

Neugestaltung (NG): Eine Neugestaltung ist eine Neuschaffung eines (künstlerischen) gestalterischen Gestaltungskonzepts mit teilweise veränderter Funktionsnutzung, wie bspw. die Neugestaltung eines Friedhofs über den gesamten Friedhofsreich oder die Neugestaltung eines Altarraumes die Vergrößerung in das Kirchenschiff, wo vor vorher nur Versammlungsraum war

Zu beachten:

- Da Bauen oft eine umfangreiche, manchmal auch komplexe Angelegenheit ist, kann es auch zu Kombinationen von ein- oder mehreren Baumaßnahmen bei einem Projekt kommen.
- Die Bezeichnung der Baumaßnahmen findet sich auch in der Stellungnahme des Diözesanen Bauamts im Projekttitel wieder.

Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt - Markus Fulterer](#)

Beteiligte und deren Zuständigkeiten

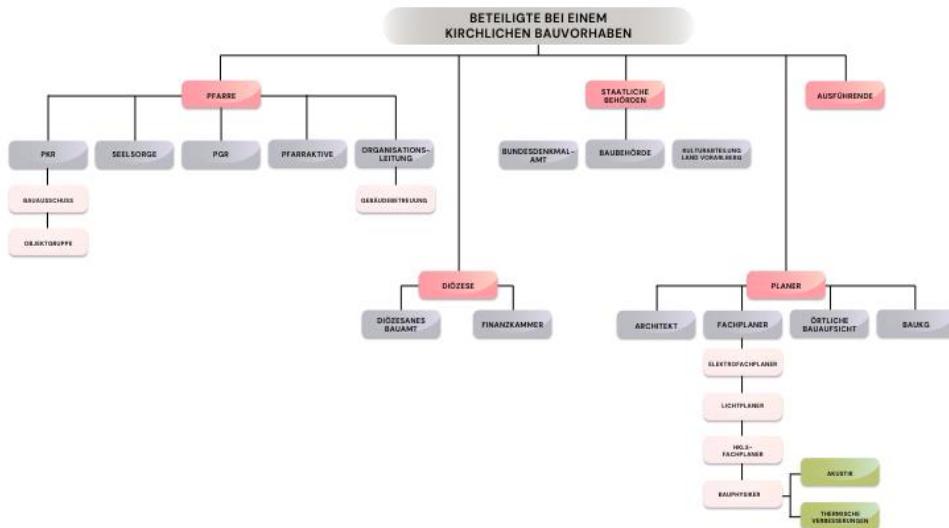
Je nach Art des Gebäudes und der geplanten Baumaßnahme kann die Zahl der Beteiligten stark variieren. Auf Seite der Pfarre ist zur Unterstützung des PKR ist oft ein Projekt- oder Bauausschuss sinnvoll. Dieser steht dem PKR beratend zu Verfügung, die Entscheidungskompetenz liegt beim PKR. Die Frage der Zusammensetzung hängt entscheidend davon ab, um was es geht. Je nach Größe und Art der Baumaßnahme kann folgender Personenkreis in Frage kommen:

- Pfarrer
- stellvertretende:r Vorsitzende:r des Pfarrkirchenrats
- Gemeindeleiter oder Organisationsleiter
- Mitglied des Pfarrgemeinderates
- Bauexperte
- Finanzexperte
- Marketingexperte
- Fundraisingexperte
- evtl. Vertreter eines Partners (z.B. Gemeinde)

Neben der Pfarre sind natürlich auch andere, v.a. behördliche Stellen in den Bauprozess als Beteiligte einzubinden.

- **Diözese Feldkirch** - wie die Finanzkammer, das Glockenreferat, die Orgelkommission bis hin zur Kommission für liturgische Orte im sakralen Raum
- **Staatliche Behörden** – wie das Bundesdenkmalamt, lokale Baubehörden usgl.
- Externe Planer – wie Architekten, Heizungs- und Elektrofachplaner usgl.
- Subventionsgeber – wie die Kulturabteilung des Landes Vorarlberg, der Schöpfungsverantwortungsfonds der Diözese usgl.

Hier ist ein beispielhaftes Organigramm dargestellt, das die Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Gremien darstellt.



Zu beachten:

- Es ist meist wenig sinnvoll, wenn der Pfarrkirchenrat vollständig im Projektteam vertreten ist. Wichtig ist, dass Experten unterschiedlicher Ausrichtung und Vertreter der Arbeitspakete (organisieren – planen – finanzieren) dabei sind.
- Auch die Interessengruppen selbst (Kirchenchor, Jugend, zukünftige Mieter usw.) werden im Projektteam eher nicht vertreten sein, weil sie durch ihr eigenes Anliegen befangen sind und daher Entscheidungen erschweren. Umso wichtiger ist es, verlässliche Wege einer guten Einbindung der Interessengruppen sicherzustellen

Ansprechpartner:

Diözesanes Bauamt

Pfarre

Wie vorangehend in Kapitel „[Beteiligte und Zuständigkeiten](#)“ erläutert, sind v.a. bei größeren Baumaßnahmen mehrere Beteiligte der Pfarren mit dabei.

Dabei trägt der Pfarrkirchenrat als zuständiges Gremium für die baulichen Maßnahmen einer Pfarre einen wesentlichen, v.a. organisatorischen wie auch rechtlichen Anteil. Sämtliche Verträge sind im 4-Augenprinzip vom Pfarrkirchenratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Ohne deren Unterfertigung sind die Verträge nicht rechtsgültig. Wichtige Entscheidungen sind nur mittels PKR-Beschluss gültig (wie bspw. Ansuchen um diözesanen Baugenehmigung und Subvention udgl.).

Oft wird eine Projektgruppe oder Bauausschuss dem Pfarrkirchenrat unterstützend zur Seite gestellt. Entscheidungen von Projektgruppe/Bauausschuss sind Empfehlungen an den Pfarrkirchenrat. Die letztgültige Entscheidung trifft der Pfarrkirchenrat.

Die Seelsorge und Organisationsleitung ist nicht nur durch den Pfarrmoderator vertreten. Auch Pastoralassistent:innen, Gemeindepfleger:innen und viele mehr, die in Seelsorge und Pfarrorganisation tätig sind, stellen einen unverzichtbaren Beitrag bei größeren Baumaßnahmen dar. So kann über Veranstaltungen wie Bausegen, Baustellengottesdienste udgl. die Pfarrgemeinde mit den Veränderungen vertraut gemacht werden aber auch Verständnis und Spendenbereitschaft rekrutiert werden.

Der Pfarrgemeinderat sollte gerade bei größeren Baumaßnahmen gut eingebunden werden. Dies kann durch eine Teilnahme im Bauausschuss gut gelingen. Gerade Themen wie Spendenaktionen, Öffentlichkeitsarbeit udgl. benötigen ein umfangreiches Netzwerk und Personen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten beim Bauen sind oft für ein Gelingen entscheidend. Daher sind der frühzeitige Einbezug von Pfarrfreiwilligen nicht nur kostenreduzierend, sondern auch für das Gemeinschaftsgefühl einer Pfarre wichtig. Selbst wenn jemand nicht finanziell die Möglichkeiten besitzt, sind auch kleine Tätigkeiten wie regelmäßiges Reinigen, Auf- und Zusperren udgl. wichtige Unterstützungen bei Bauprojekten.

Zu beachten:

- Bei sämtlichen Dokumenten, wie Verträgen, Ansuchen, etc. ist auf die korrekte Bezeichnung des Auftraggebers/Einreichers zu achten. So ist oft nicht die Pfarre Auftraggeber, sondern bspw. die Pfarrfreunde oder die Pfarrkirche. Die korrekte Bezeichnung ist dem Grundbuch zu entnehmen.
- Auch die Registernummern sind wesentlich für bspw. Förderungsansuchen beim Bundesdenkmalamt oder anderen öffentlichen Fördergebern. Die Registernummer kann bei der Rechtsstelle nachgefragt werden.
- Der Umgang mit [Ehrenamtlichen bei Baumaßnahmen](#) ist in einem eigenen Kapitel noch genauer erläutert.

Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt - Markus Fulterer](#)

Diözese

Wie in Kapitel „[Beteiligte und deren Zuständigkeiten](#)“ kurz erläutert, sind neben dem Diözesanen Bauamt v.a. bei größeren Baumaßnahmen auch andere Abteilungen der Diözese involviert. Sie unterstützen die Pfarre bei weiterführenden Themen, die mit Baumaßnahmen untrennbar verbunden sind, wie

- [Finanzkammer](#) – zuständig für Finanzierungsfragen und kirchenbehördliche Genehmigungsprozesse wie das Ansuchen um Baufreigabe und Subvention
- [Pfarrservice](#) – unterstützend bei Themen wie Bauwesens- und Haftpflichtversicherung udgl.
- [Welthaus](#) – unterstützt bei Fragen der Schöpfungsverantwortung und insbesondere bei Förderungen im Zusammenhang mit Energieeinsparung
- [Rechtsstelle](#) – ist bspw. für die Ordinariatsklausel zuständig, die bei Bauansuchen an staatliche Behörden einzuholen ist.
- [Liegenschaftsverwaltung](#) – zuständig bei Themen, die Grundstücke wie Liegenschaften an sich betreffen, so bspw. alle Baurechtsfragen udgl.
- [Pastoralamt](#) – zuständig für sämtliche pastorale Themen, die auch das Bauen betreffen so u.a. den Pastoralcheck udgl.

Neben den Abteilungen sind auch Gremien des Diözesanen Bauamts v.a. bei Spezialthemen mit im Boot. Dies betrifft v.a.

- [Orgelkommission](#)
 - Aufgaben
 - Beratung der Pfarren bei Restaurierungs-, Renovierungs- und Veränderungsarbeiten von Orgeln gemeinsam mit dem Diözesanen Bauamt
 - Zuständig für die Genehmigungsverfahren innerhalb der Diözese Feldkirch-Schnittstelle für die Genehmigungsverfahren beim Bundesdenkmalamt – Abteilung für Spezialmaterie in Wien
 - Unterstützung bei Angebotsprüfung und Ausschreibungs- sowie Vergabeverfahren
 - Personen
 - Bernhard Loss, Orgelreferent
 - Helmut Binder
 - Johannes Hämerle
 - Siegfried Adelberger
 - Zusammenarbeit mit Diözesanen Bauamt:
 - Orgelwerk – Orgelkommission
 - Erscheinungsbild im Raum (bspw. Orgelprospekt) – Diözesanes Bauamt Glockenreferat
- [Glockenreferat](#)
 - Aufgaben
 - Beratung und Unterstützung bei Restaurierung in Glockentürmen
 - Stellungnahme in Genehmigungsverfahren für Glocken, Turmuhrnen und Läutewerk
 - Unterstützung bei Angebotsprüfung und Ausschreibungs- sowie Vergabeverfahren
 - Personen
 - Michael Fliri, Glockenreferent
 - Zusammenarbeit mit Diözesanem Bauamt
 - Bauliche Maßnahmen bei Glockenwerk

- [Kommission für die liturgischen Orte im Sakralen Raum \(Altarkommission\)](#)
 - Aufgaben
 - Beratung der Pfarren bei Veränderungen und Neugestaltungen im Altarraum
 - Beratung des Diözesanen Bauamts für die Neusituierung der liturgischen Orte und deren Gestaltung mit der Materialisierung
 - Beratung des Bischofs in Entscheidungen zur Frage der Altarraumgestaltung und deren Elemente (Empfehlungsschreiben)
 - Teilnahme an baukünstlerischen Wettbewerben im Rahmen der Sachjury für die Belange der Altarraumgestaltung
 - Personen
 - Rudolf Bischof, Bischofsvikar
 - Hubert Lenz, Generalvikar
 - Stefan Biondi, Pfarrvikar
 - Verena Konrad, Leiterin des Vorarlberger Architekturinstituts
 - Philipp Supper, Bischofssekretär
 - Markus Fulterer, Leiter des Diözesanen Bauamts
- [Diözesankonservator](#)
 - Aufgaben
 - Wissenschaftlich-kunsthistorische Aufarbeitung der kunsthistorischen und künstlerischen Zeugnisse der Diözese
 - Lesbar und verstehen der Botschaft der Werke
 - Unterstützung und Beratung der Pfarren bei konkreten Inventar- und Restaurierungsfragen in Zusammenarbeit mit dem Diözesanen Bauamt
 - Vermittlungsprogramme wie Lehrgang für Kirchenraumpädagogik usw.
 - Vorträge und Publikationen zu kunsthistorischen Themen
 - Personen
 - Othmar Lässer, Diözesankonservator
 - Katharina Körber, Kunstinventarisierung
 - Zusammenarbeit mit Diözesanem Bauamt
 - Inventar im Zuge von Gesamtrenovierungs- und -restaurierungsarbeiten

Zu beachten:

- Grundsätzlich werden Baumaßnahmen von Beginn an mit dem Diözesanen Bauamt abgestimmt. Daher wird auch bereits in der Stellungnahme des Diözesanen Bauamts bei erforderlichen staatlichen Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen. Sicherheitshalber empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Diözesanen Bauamt aufzunehmen.

Ansprechpartner:

[Diözesanes Bauamt](#)

Staatliche Behörden und Institutionen

Bedürfen Baumaßnahmen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung staatlicher Behörden, so ist diese von den zuständigen Organen des/der kirchlichen Rechtsträger:in zu beantragen. D.h. auch für staatlichen Bauverfahren benötigt es die kirchenrechtliche Zustimmung (Ordinariatsklausel). Anders ausgedrückt: ohne Einholen der Ordinariatsklausel ist ein staatlicher Baubescheid nicht gültig.

Auch umgekehrt gilt: Können für die Baumaßnahmen notwendige Genehmigungen staatlicher Behörden nicht erlangt werden, gilt die kirchenbehördliche Genehmigung als aufgehoben.

Bei Baumaßnahmen, die nicht über das Diözesane Bauamt abgewickelt werden, sind die entsprechenden Bestimmungen der Vlbg. Bauordnung i.d.g.F. seitens der zuständigen des/r kirchlichen Rechträger:in zu beachten. Das Diözesane Bauamt ist von der Antragstellung und Erledigung durch den Pfarrkirchenrat schriftlich zu verständigen.

Die bei Baumaßnahmen anzuwendenden staatlichen Gesetze und Vorschriften i.d.g.F. sind seitens der zuständigen Organe des/r kirchlichen Rechträgers:in zu beachten und deren Einhaltung zu überwachen bzw. verantwortliche Personen hierfür den zuständigen staatlichen Dienststellen namhaft zu machen. Dies betrifft z.B. das – Bauarbeitenkoordinationsgesetz und das –Arbeitnehmer/innenschutzgesetz.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen im kirchlichen Bereich sollte bedacht werden, dass über rund 95% aller kirchliche Gebäude denkmalgeschützt sind. Stehen kirchliche Bauwerke unter Denkmalschutz, so bedarf jede beabsichtigte Veräußerung, Veränderung, Instandsetzung, Restaurierung oder ein Abbruch der Genehmigung des Bundesdenkmalamtes. Das Diözesane Bauamt ist von der Antragstellung und Erledigung durchschriftlich zu verständigen.

Die Pfarre hat bei der Durchführung einer größeren Baumaßnahme eine fachlich qualifizierte BauKG zu bestellen, welche die gesamte Baudurchführung zu überwachen und laufend das Einvernehmen mit dem Diözesanen Bauamt herzustellen hat. Der Pfarrkirchenrat ist dabei regelmäßig zu informieren. Bei Pflichtverletzungen muss von der Bauaufsicht die Haftung übernommen werden.

Zu beachten:

- Grundsätzlich werden Baumaßnahmen von Beginn an mit dem Diözesanen Bauamt abgestimmt. Daher wird auch bereits in der Stellungnahme des Diözesanen Bauamts bei erforderlichen staatlichen Genehmigungsverfahren darauf hingewiesen. Sicherheitshalber empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Diözesanen Bauamt aufzunehmen.

Ansprechpartner:

Diözesanes Bauamt - Markus Fulterer